

Staatskunde [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Taubstumm-Zeitung**

Band (Jahr): **6 (1912)**

Heft 10

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-923379>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

innig dieser eifrige Pastor mit seinem Amt verwachsen ist, bewies mir die Beobachtung, daß er gehend oder fahrend in der Fingersprache dachte, d. h. er verriet sein stilles Denken durch unwillkürliche Bewegungen der Finger, wie sie das Fingeralphabet hervorbringen muß.

Zum Mittagessen nahm er mich mit zu einem Ohrenarzt, Dr. Bergh, der sich eingehend mit den Taubstummen beschäftigt. Er und seine sehr liebenswürdige Frau konnten sich in deutscher Sprache mit mir unterhalten, sie sind beide eifrige Schützen. Nach anregenden Gesprächen verabschiedeten wir uns, um uns in das Vereinslokal der Taubstummen zu begeben. Die Miete desselben, 500 Kronen jährlich, wird ihnen von der Stadt bezahlt. Da gibt es keinen Tropfen Alkohol, wohl aber eine Küche, wo sie Kaffee, Tee u. dgl. selbst kochen können, und dort werden Fortbildungsvorträge für sie gehalten. Der erste Vorsitzende ist ein Gymnasialdirektor und der zweite eben jener Schuhfabrikarbeiter.

Als ich mit Pastor Malmer hereinkam, welcher ein freundlicher Empfang ward mir zuteil! Der zweite Vorsitzende — der Erste war fort und hatte gestern zwei Stunden vergeblich mit den andern auf mich gewartet — hieß mich in längerer Ansprache willkommen als treuen und fleißigen Bruder und dankte mir im Namen aller für alles, was ich für die Schweizer Schicksalsgenossen tue. Seltsam und rührend war dieser Dank von fremden Taubstummen hoch oben im Norden und ich hatte ihnen doch nie von mir erzählt. Auf dem Rednerpult prangten die schweizerische und schwedische Fahne friedlich nebeneinander und an einer Wand hing mein Porträt, umrahmt von rotweißer Schleife. Nachher wurde ein langer, festlich weißgedeckter Tisch hereingetragen, und darauf stellte man hohe Glaskelche voll roter und weißer Astern die Menge. Wie wohl und wehe tat mir das. Wehe, denn natürlich stieg in mir die Frage auf: Geschieht im Vaterland auch solches? Aber sie wurde siegreich überwunden von der Erwägung, daß wir nicht um des Dankes, sondern um der Schützlinge willen arbeiten sollen.

Kaffee und süßes Gebäck wurde herumgeboten. Ich hielt eine Dankesansprache, wobei ich bemerkte, daß die schwedischen Taubstummenvereine ein hohes Vorbild für uns seien mit ihren regelmäßigen Fortbildungsvorträgen, mit ihrem Bibliothekwesen, ihrer Abstinenz usw. Das alles fände man noch nicht in unseren Taubstummenvereinen. Auch daß ihnen hö-

rende Leiter zur Seite stünden, oder wenigstens hörende Berater, sei sehr nachahmenswert. Herr Pastor Malmer übersetzte ihnen alles, wie er es mir mit ihrer Ansprache auch getan.

Nach einer halben Stunde Eisenbahnfahrt war ich mit ihm wieder in seiner Villa in Lund.

(Fortsetzung folgt.)



Staatskunde. (Fortsetzung.)

51. Wohnsitz und Aufenthalt. Der Ort, wo jemand sich befindet, ist von Bedeutung für die Ausübung der Rechte und die Erfüllung der Pflichten.

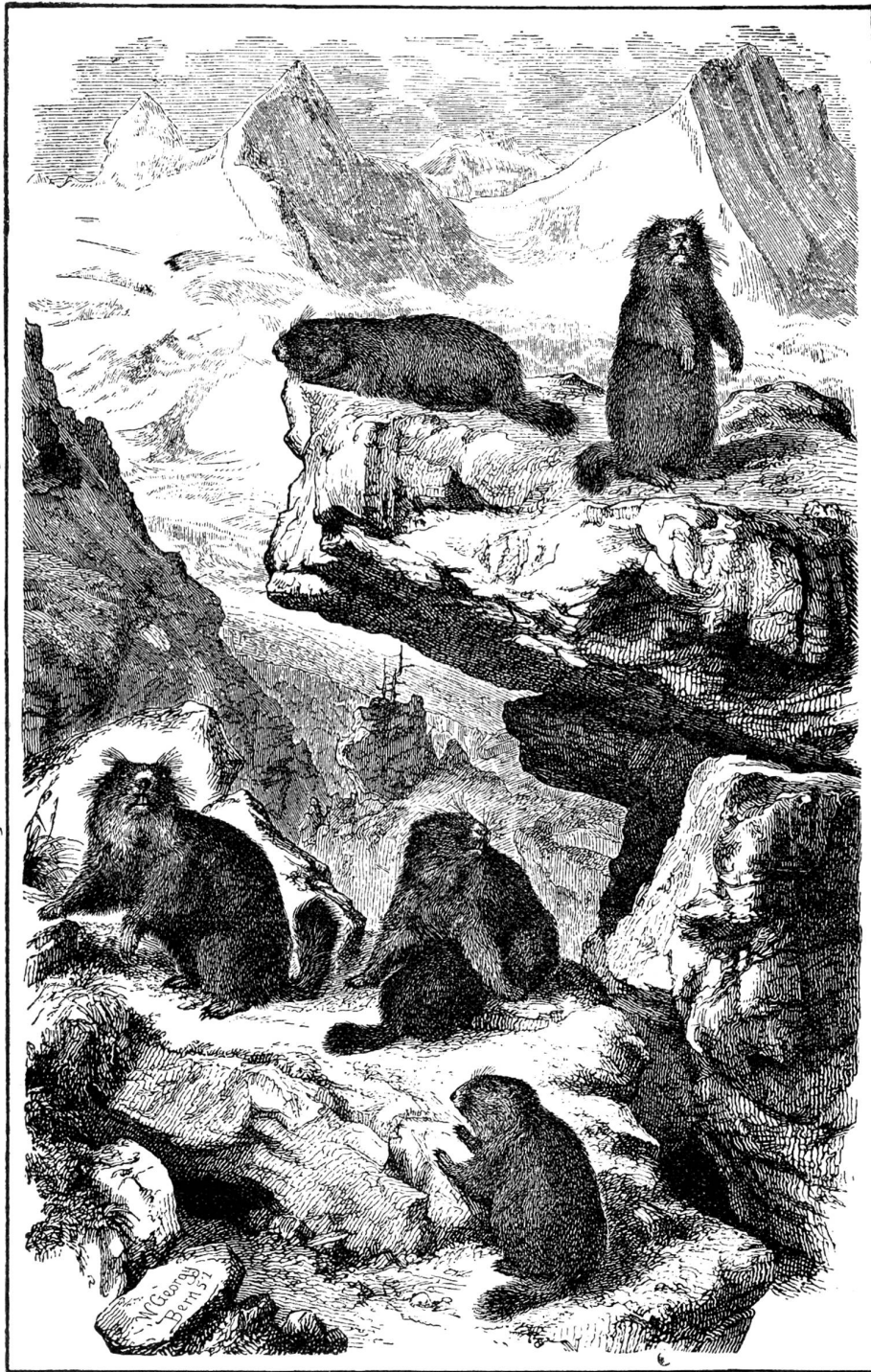
Der Wohnsitz oder das Domizil ist der Ort, wo man sich aufhält mit dem Willen, dauernd daselbst zu verbleiben. Man kann nur einen Wohnsitz haben. Bloß vorübergehende Abwesenheit ändert den Wohnsitz nicht. Erst wenn jemand fortzieht, in der Absicht, an einem andern Orte dauernd zu wohnen, wird der bisherige Wohnsitz aufgegeben und ein neuer begründet. Die Ehefrau teilt den Wohnsitz des Ehemanns, sofern sie nicht durch Gerichtsurteil berechtigt ist, getrennt von ihm zu leben. Der Aufenthalt zum Zwecke des Besuchs einer Lehranstalt und die Unterbringung einer Person in einer Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründen keinen Wohnsitz. Die minderjährigen Kinder haben den Wohnsitz der Eltern; Bevormundete haben den Wohnsitz des Ortes der Vormundschaftsbehörde; letztere kann jedoch die Minderung bewilligen, wodurch die Vormundschaft an die Behörden des neuen Wohnsitzes übergeht. Gesellschaften haben da ihren Sitz, wo ihre Verwaltung geführt wird. Wenn auch jemand nur einen Wohnsitz haben kann, so ist doch eine geschäftliche Zweigniederlassung an einem andern Orte möglich.

Im Gegensatz zum Wohnsitz ist der Aufenthalt nur vorübergehender Natur; hier fehlt die Absicht, dauernd zu verbleiben.

Die Behörden des Wohnortes oder des Aufenthaltsortes können verlangen, daß eine Bewilligung unter Hinterlegung des Heimatscheines nachgesucht werde. In der Regel wird eine Niederlassungsbewilligung nachgesucht. Dienstboten, Gefellen usw. haben in den meisten Kantonen das Recht, die billigere Aufenthaltsbewilligung einzulösen. Für die Frage, ob ein

Ciere aus unserer Alpenwelt.

I.



Murmeltiere.

Wohnsitz oder ein Aufenthalt vorliege, ist aber das Vorhandensein und die Art der Bewilligung nicht entscheidend. Immerhin versteht man gewöhnlich unter Niederlassung den Wohnsitz an einem andern Orte als dem Heimorte.

1. Die öffentlichen Rechte und Pflichten.

a) Die individuellen Rechte.

52. Uebersicht. Indem das Staats- und Verwaltungsrecht die Pflichten der Behörden festlegt, begründet es auch individuelle Rechte der Bürger. Deren Zahl ist keine festbegrenzte; jede neue Vorschrift, die einer Behörde Pflichten gegenüber dem Publikum auferlegt, begründet für letzteres individuelle Rechte. Sowohl die Bundesverfassung, wie auch die kantonalen Verfassungen enthalten eine Reihe wichtiger individueller Rechte. Auch Bundesgesetze, Staatsverträge, kantonale Gesetze und Konkordate können individuelle Rechte begründen.

53. Die Rechtsgleichheit. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich, und es dürfen keine Ungleichheiten bestehen, welche das republikanische Gefühl verletzen. Jeder hat auch Anspruch darauf, daß er mit seinen Begehren von den Behörden gehört und daß er nicht willkürlich behandelt werde.

54. Freie Niederlassung. Eines der wichtigsten Rechte ist dasjenige der freien Niederlassung. Jeder Schweizerbürger kann sich niederlassen, wo er will, wenn er einen Heimatschein hat. Die Niederlassung kann ihm nur verweigert oder entzogen werden, wenn er sich schlecht aufgeführt hat oder der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fällt.

55. Gewerbe- und Handelsfreiheit. Jedermann kann grundsätzlich jedes Gewerbe nach seinem Belieben betreiben. Eine Ausnahme von der Gewerbe- und Handelsfreiheit besteht namentlich für das Wirtschaftsgewerbe. Der Betrieb desselben wird von einer Erlaubnis (Patent oder Konzession) abhängig gemacht, die nur nach Bedürfnis und auf Ausweis bestimmter Erfordernisse erteilt wird. Auch andere Gewerbe sind von gewissen Voraussetzungen abhängig, so der Betrieb von Apotheken, von feuergefährlichen oder gesundheitschädigenden Gewerben; ebenso wird die Ausübung gewisser Berufsarten, wie die der Advokaten, Ärzte und Lehrer, von Ausweisen abhängig gemacht.

56. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Einer der schönsten und wertvollsten Grundsätze ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Sie besteht darin, daß jedermann im

religiösen Leben denjenigen Standpunkt einnehmen kann, der seiner Ueberzeugung entspricht, ohne daß er deswegen Nachteile befürchten muß. Niemand darf zu einer religiösen Handlung gezwungen werden; dagegen können die Eltern, oder, wenn diese gestorben sind oder ihnen die elterliche Gewalt entzogen ist, die Vormundschaftsbehörden bestimmen, daß die Kinder bis zum 16. Altersjahre einen religiösen Unterricht besuchen müssen.

Ein Ausfluß der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist die Kultusfreiheit, d. h. die Freiheit, innerhalb der Schranken der Sitte und öffentlichen Ordnung gottesdienstliche Handlungen vornehmen zu dürfen. Die Mitglieder einer Konfessionsgemeinschaft sind verpflichtet, Steuern zu bezahlen; sie können aber jederzeit den Austritt erklären.

57. Die Petitions-, Vereins- und Preßfreiheit. Jedem Bürger ist es gestattet, sich mit einer anständigen Eingabe an die Behörden zu wenden und Begehren zu stellen (Petitionsfreiheit). Ebenso können die Bürger Vereine gründen, auch politische, was z. B. in Monarchien erschwert ist (Vereinsfreiheit). Die Preßfreiheit besteht darin, daß man in der Presse seine Meinung frei und frank aussprechen darf: nur soll man sich keiner Ehrverletzungen schuldig machen.

58. Individuelle Rechte nach kantonalem Verfassungsrecht. Die kantonalen Verfassungen sprechen in der Regel die Unverletzlichkeit von Freiheit und Eigentum aus. Freiheitsentzug, wie Verhaftung, Verbringung in eine Zwangsarbeitsanstalt oder Trinkerheilstätte, ferner Expropriation, Bauverbote und Baubeschränkungen usw. dürfen nur auf Grund von gültigen Vorschriften verfügt werden. Einige Kantone sprechen auch die Versammlungsfreiheit aus, und mehrere Verfassungen enthalten auch grundlegende Bestimmungen über den Bezug von Steuern. Die meisten Kantone gewähren eine Entschädigung bei schuldlos erfolgten Verhaftungen und Verurteilungen. Im fernern enthält die Kantonalverfassung gewöhnlich den Grundsatz, daß Uebergriffe einer Gewalt, so namentlich der administrativen in die richterliche Gewalt oder in die Abstimmungsrechte des Volkes, unstatthaft seien.

b) Öffentliche Pflichten.

59. Nach der Bundesverfassung. Die hauptsächlichste Pflicht ist die Militärpflicht. Sodann besteht die Pflicht der Eltern, ihren

Kindern Primarschulunterricht erteilen zu lassen. Anzuführen ist auch die Pflicht, Eigentum abzutreten gegen Entschädigung, wenn es zum Bau öffentlicher Werke und Eisenbahnen notwendig ist.

60. Nach dem kantonalen Rechte. Hier ist hauptsächlich hervorzuheben die Steuerpflicht. Ferner können bei Gewässerkorrekturen die Anstößer zu Beiträgen verpflichtet werden. Das kantonale Recht kennt ebenfalls das Expropriationsverfahren, wenn das öffentliche Wohl es erfordert.

2. Die Strafgesetze.

61. Im allgemeinen. Jeder Staat hat Vorschriften, deren Uebertretung nicht nur die Verantwortlichkeit für den Schaden, sondern auch eine Strafe nach sich zieht. Die strafbaren Handlungen sind je nach ihrer Schwere entweder Verbrechen, Vergehen oder bloße Uebertretungen. Die Strafen sind entweder Freiheits- oder Geldstrafen. In einzelnen Kantonen besteht sogar für besonders schwere Verbrechen, wie Mord, die Todesstrafe. Die Freiheitsstrafe ist in ihrer schwereren Form Zuchthaus oder dann Einsperrung, Arbeitshaus oder Gefängnis. Bestraft wird sowohl der Täter, wie der Anstifter und Gehilfe. Die Bestrafung setzt natürlich voraus, daß die Zurechnungsfähigkeit vorhanden ist. Wer in der Notwehr, d. h. zur Abwendung eines ungerechtfertigten Angriffes handelt, ist straffrei; doch ist die Ueberschreitung strafbar. Durch Verfluß einer gewissen Zeit, während welcher der Schuldige nicht verfolgt wurde, verjährt die Strafbarkeit der Handlung. Die Strafvorschriften sind in mehreren Bundesgesetzen, namentlich aber in den kantonalen Strafgesetzbüchern enthalten. Der Bund hat Strafvorschriften über Verbrechen gegen den Bund und die Bundesbehörden, sowie für Uebertretungen von bundesgesetzlichen Bestimmungen. Die Kantone erlassen die Vorschriften für die übrigen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

(Fortsetzung folgt.)

Allerlei aus der Taubstummenvvelt

Frankreich. Durch das Entgegenkommen des Vizerektors der Pariser Universität, Mr. Liard, wurde dem Komitee für die Zweihundertjahrfeier Abbé de l'Épée's der Saal der Sor-

bonne (so heißt die Pariser Universität) für die Kongreßverhandlungen überlassen. Da dieser Saal wegen der vorzunehmenden Preisverteilung erst gegen Ende Juli frei wird, so war es nötig, den Taubstummenkongreß zu verschieben. Die Kongreßverhandlungen werden also erst Donnerstag, den 1. und Freitag, den 2. August, stattfinden. Ferner wurde auf Wunsch verschiedener Taubstummenvereine der Provinz das Datum der Abbé de l'Épéefeier in Versailles auf Sonntag, den 4. August, als Abschluß sämtlicher Festlichkeiten festgesetzt.

Cuba¹. Miß Haynes, die von taubstummen Eltern abstammt und deren Vater selbst Taubstummenlehrer war, ist im Begriffe, mit Unterstützung der amerikanischen Baptistenkirche auf dieser Insel eine Taubstummenschule zu errichten.

Spanien. Ein taubstummer Kronprinz. Der zweite Sohn des Königs Alfons XIII. und der Königin Viktoria Eugenia von Spanien, der am 23. Juni 1908 geborene Prinz, Infant Jaime, befindet sich bekanntlich seit längerer Zeit in der Behandlung des schweizerischen Arztes, Raymond, in Freiburg, der ihn von der Taubstummheit heilen soll. Der Schweizer Spezialist hat jedoch erklärt, es bestehe keine Aussicht, das Gebrechen seines kleinen Patienten auch nur ein wenig zu bessern. Dieses Schicksal erscheint um so tragischer, als der Infant im übrigen hübscher und munterer ist als seine Geschwister und, nach dem Urteile der Spanier, von den drei Kindern des Königspaars dasjenige ist, welches „am spanischsten“ aussieht. Trotzdem der Kronprinz noch nicht vier Jahre alt ist, wird er im spanischen Heere als „Soldat“ des 4. berittenen Artillerie-Regiments geführt.

(Man verschaffe ihm einen tüchtigen Taubstummenlehrer, dann wird der Prinz seine „Taubstummheit“ verlieren. Die Redaktion.)

Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme Vereins-Mitteilungen.

Solothurn. Für diesen Kanton bildete sich ein Subkomitee mit folgenden Herren: Dr. med. F. Schubiger-Hartmann, Prof. Dr. Bernhard Wyß und Pfarrer Felet, alle in Solothurn. Glückauf!

¹ Cuba ist die größte Insel der großen Antillen (etwa 2 Millionen Einwohner), zwischen dem mexikanischen Golfe und dem Karaischen Meer, zwischen Nord- und Südamerika.